

Informationen für Empfänger von Reinerträgen des Gewinnsparens

Der Gewinnsparverein e.V., Köln, führt eine Lotterie für genossenschaftliche Banken durch. Aus dieser Lotterie resultieren Reinerträge.

Reinertrag – was ist das?

Reinerträge sind zweckgebundene Spendenmittel, die gesetzmäßig bei einer Lotterie anfallen. Allein die zuständigen Lotterieraufsichtsbehörden legen die Richtlinien für die Vergabe dieser Mittel fest. Diese Richtlinien sind Bestandteil der Lotteriegenehmigung.

Die lotterierechtlichen Vorgaben zur Vergabe der Reinerträge beziehen sich auf § 30 des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV), der die **Verwendung des Reinertrags für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke** vorsieht und auf § 16 GlüStV, der regelt, dass die **Verwendung der Reinertragsmittel zeitnah** erfolgen muss.

Die zulässigen Verwendungszwecke sind in der Abgabenordnung (AO) definiert. § 52 AO regelt gemeinnützige Zwecke. In § 52 Abs. 2 AO sind die hierunter anerkannten Förderzwecke in 26 Punkten zusammengefasst. § 53 AO regelt mildtätige Zwecke, § 54 AO kirchliche Zwecke.

Der Nachweis der Mittelverwendung hat durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Reinertragsnachweises im Sinne des Einkommensteuerrechts zu erfolgen. Die Fördermaßnahme ist darin von den Reinertragsempfängern aufzuführen:

- ⇒ bei Vereinen: durch konkrete Angabe der zutreffenden Verwendungszweck-Nr. gem. §§ 52-54 AO
- ⇒ bei öffentlichen Dienststellen etc.: durch Benennung der Fördermaßnahme (Projekt, Verwendungszweck) sowie durch konkrete Angabe der zutreffenden Verwendungszweck-Nr. gem. §§ 52-54 AO
- ⇒ bei Stiftungen: durch Benennung der Fördermaßnahme (Projekt, Verwendungszweck) sowie durch konkrete Angabe der zutreffenden Verwendungszweck-Nr. gem. §§ 52-54 AO

Der Reinertragsnachweis dient allein dem Nachweis gegenüber der Lotterieraufsichtsbehörde und ist wie folgt zu kennzeichnen:

„Gilt nur als Reinertragsnachweis!“

Eine Verwendung für steuerliche Zwecke ist nicht zulässig!

Es besteht eine **Sonderstellung des Gewinnsparvereins** hinsichtlich des Spendenrechts.

Reinertragsnachweise dürfen steuerlich nicht geltend gemacht werden. Sie dienen nur als Nachweis gegenüber der Lotterieraufsichtsbehörde, dass die Reinerträge im Sinne der Auflagen verwendet wurden. Nicht allen Finanzämtern und Steuerberatern sind diese Regelungen bekannt.

Verfahrensweise des Gewinnsparvereins:

Die teilnehmenden genossenschaftlichen Banken vergeben im Auftrag des Lotteriebetreibers, des Gewinnsparverein e.V., Köln, die beim Gewinnsparen anfallenden Reinerträge an förderfähige Zwecke in ihrem Einzugsgebiet. Der Gewinnsparverein stellt den Banken in Anlehnung an die amtlich vorgegebenen Spendenbescheinigungen und in Absprache mit den Lotterieraufsichtsbehörden eigene (PDF-)Formulare als Reinertragsnachweise im Rahmen der Vergabe der Reinerträge zur Verfügung. **Hier ist der Aufdruck „Gilt nur als Reinertragsnachweis!“ bereits enthalten.** Die Formulare enthalten automatische Ausfüllhinweise und sollen daher und aus Gründen der besseren Lesbarkeit am PC ausgefüllt und gedruckt werden. Das Formular ist im Original zu unterschreiben.

Andere Formulare werden vom Gewinnsparverein nicht akzeptiert.

Die Bank gibt den vollständig ausgefüllten Reinertragsnachweis an den Gewinnsparverein e.V. weiter. Dort prüft nach Ablauf des Kalenderjahres ein Prüfer die Vergabe der Reinerträge gemäß der Richtlinien der Lotteriegenehmigung. Der resultierende Prüfungsbericht geht an die Lotterieraufsichtsbehörde. Die Reinertragsnachweise verbleiben bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist beim Gewinnsparverein.